

L 6 SF 723/15 B

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

6

1. Instanz

SG Gotha (FST)

Aktenzeichen

S 26 SF 64/13 E

Datum

05.01.2015

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 6 SF 723/15 B

Datum

15.06.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 5. Januar 2015 wird verworfen. Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

Die hilfsweise erhobene Beschwerde war zu verwerfen, weil die Beschwerdesumme nach [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 S. 1](#) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nicht erreicht ist und das Sozialgericht sie auch nicht nach [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 S. 2 RVG](#) zugelassen hat. Das Nichterreichen der Beschwerdesumme ergibt sich zwar nicht aus dem Tenor im Beschluss der Vorinstanz (dort wird trotz höherer Festsetzung - möglicherweise versehentlich - kein Betrag genannt), sie ist jedoch aus den Entscheidungsgründen erkennbar.

Zur Vollständigkeit weist der Senat im Rahmen eines obiter dictums darauf hin, dass Be-schwerdegegner nur Rechtsanwalt M. ist und er die zuerkannte Verzinsung der Vergütung und die Kostenerstattung nicht beantragt hatte; bereits deshalb kommt deren Zuerkennung nicht in Betracht. Ein Zinsanspruch scheitert im Übrigen deshalb, weil hierfür im Gesetz keine Anspruchsgrundlage ersichtlich ist. [§ 55 Abs. 5 S. 1 RVG](#) verweist nur auf [§ 104 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO). Das schließt eine Anwendung des [§ 104 Abs. 1 S. 2 ZPO](#), in dem die Verzinsung geregelt ist, aus (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 8. Mai 2013 - [L 15 SF 104/12 B](#), nach juris). Eine Erstattung der Kosten des Erinnerungsverfahrens kommt nur den Fällen des [§ 197 Abs. 2 SGG](#) in Betracht, nicht aber wenn der Anwalt das Verfahren - wie hier - in eigenem Namen betreibt (vgl. Senatsbeschluss vom 12. Mai 2015 - [L 6 SF 115/15 B](#)). Keinesfalls war das Sozialgericht berechtigt, über die hilfsweise erhobene Beschwerde am 12. Mai 2015 selbst zu entscheiden. Hierfür ist nach den [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 2 RVG](#) allein das Beschwerdegericht (also der Senat) zuständig.

Kosten werden nichts erstattet ([§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 9 S. 2 RVG](#)).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§§ 59 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 3 RVG](#))

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2015-06-30